



# Oberbayerisches Amtsblatt

*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern*

**Nr. 8/7. Mai 2004**

## Inhaltsübersicht

### Jagdwesen

Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern 57

### Kommunalverwaltung

Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm 60

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg 63

### Schulverwaltung

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen;  
Bildung von Fachsprengeln in den IT-Berufen 64

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 65

## Jagdwesen

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neufassung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern vom 28. Februar 1996 (RABl OB S. 25), geändert durch Rechtsverordnungen vom 7. Oktober 1999 (RABl OB S. 139) und 3. März 2004 (RABl OB S. 41)**

**Vom 16. April 2004**

Auf Grund von § 10 a Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970), und von Art. 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 13. Oktober 1978 (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 S. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (BayRS 792-2-E),

Die Regierung von Oberbayern trauert um

### Frau Ulrike Unkel

die am 10. April 2004 im Alter von 50 Jahren verstorben ist. Frau Unkel war seit 1. September 1995 als pharmazeutisch-technische Assistentin im Sachgebiet Pharmazie der Regierung von Oberbayern beschäftigt.

Frau Unkel zeichnete sich durch großes Fachwissen, besondere Zuverlässigkeit und enorme Einsatzbereitschaft aus. Wir haben mit Frau Unkel eine allseits anerkannte und sehr geschätzte Kollegin verloren, der wir ein ehrendes Gedenken bewahren werden.

München, 15. April 2004

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

Roman Kriner  
Personalratsvorsitzender

zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

### § 1

Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern wird wie folgt abgegrenzt:

#### 1. HHG Wildsteig

Beginnend beim Schnittpunkt der Rotwildgebietsgrenze (Anlage 11 zu § 17 AVBayJG vom 1. März 1983 in der Fassung der Verordnung vom 3. März 2000, GVBl S. 111, BayRS 792-2-F) mit der Regierungsbezirksgrenze zwischen Schwaben und Oberbayern (bei Lechbruck) verläuft die Grenze nach Osten entlang der Rotwildgebietsgrenze bis zur südlichen Gemeindegrenze von Bayersoien, folgt dieser Grenze bis zur Grenze des Landkreises Weilheim-Schongau, verläuft dann dieser Landkreisgrenze entlang nach Süden bis zum Staatsjagdrevier Oberammergau. Die Grenze verläuft dann entlang der östlichen Grenze dieses Staatsjagdreviers nach Süden bis zum Teufelstättkopf, schwenkt dann nach Westen, dem Sonnenberggrat folgend über Hennenkopf und Brunnenkopf zur Großen Klammspitze. Von hier verläuft die Grenze nach Norden entlang der Regierungsbezirksgrenze bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Zu dieser HHG gehören ferner die im Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Ostallgäu, liegenden Teile des Staatsjagdreviers Oberammergau östlich des Baumgartenköpfls, westlich des Roßkopfs und zwischen dem Angstbach und der Hohen Bleick (Verordnung der Regierung von Schwaben vom 1. Februar 2001, RABl Schw. S. 17).

#### 2. HHG Werdenfels Süd

Gemeinschaftsjagdrevier Garmisch  
Gemeinschaftsjagdrevier Krün-Ost  
Gemeinschaftsjagdrevier Krün-West

Gemeinschaftsjagdrevier Krün-Rindberg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Mittenwald  
 Gemeinschaftsjagdrevier Oberau  
 Gemeinschaftsjagdrevier Partenkirchen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Saulgrub-Altenau-Berg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau links der Ammer I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau links der Ammer II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wallgau  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wamberg  
 Eigenjagdrevier Oberammergau-Sonnenberg  
 Eigenjagdrevier Reintalanger  
 Staatsjagdreviere des Forstamts Garmisch-Partenkirchen  
 Staatsjagdreviere des Forstamts Mittenwald  
 Staatsjagdrevier Oberammergau, soweit nicht in der HHG Wildsteig und HHG Werdenfels West enthalten

### 3. HHG Werdenfels West

Folgende Reviere, soweit sie innerhalb des Rotwildgebiets liegen:

Gemeinschaftsjagdrevier Bad Kohlgrub-Berg-Ost  
 Gemeinschaftsjagdrevier Bad Kohlgrub-Berg-West  
 Gemeinschaftsjagdrevier Eschenlohe-Moos-Berg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Ettal  
 Gemeinschaftsjagdrevier Hechendorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Murnau I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Murnau II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Oberammergau  
 Gemeinschaftsjagdrevier Saulgrub-Wurmansau  
 Gemeinschaftsjagdrevier Schwaigen-Nord  
 Gemeinschaftsjagdrevier Schwaigen-Süd  
 Gemeinschaftsjagdrevier Unterammergau rechts der Ammer  
 Eigenjagdrevier Eschenlohe-Kochel-Moos  
 Eigenjagdrevier Oberammergau-Aufacker-Laber  
 Staatsjagdrevier Oberammergau mit den Distrikten II, XXVIII bis XXXIV und XXXVIII

### 4. HHG Werdenfels Ost

Folgende Reviere, soweit sie innerhalb des Rotwildgebiets liegen:

Gemeinschaftsjagdrevier Eschenlohe-Schellenberg-Seeleiten  
 Gemeinschaftsjagdrevier Großweil  
 Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Ohlstadt III  
 Eigenjagdrevier Buchwies  
 Eigenjagdrevier Eschenlohe-Archtal  
 Eigenjagdrevier Eschenlohe-Simetsberg-Kuhalm-Pustertal  
 Eigenjagdrevier Eschenlohe-Wengwies  
 Eigenjagdrevier Gstaig  
 Eigenjagdrevier Ohlstadt IV  
 Eigenjagdrevier Wasserstein  
 Staatsjagdrevier Schwaiganger

### 5. HHG Isarwinkel

Das Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, soweit es innerhalb des Rotwildgebiets liegt.

### 6. HHG Miesbach

Das Gebiet des Landkreises Miesbach, soweit es innerhalb des Rotwildgebiets liegt, einschließlich der im Landkreis Rosenheim liegenden Teile des Staatsjagdreviers Jenbach-Durhamer-Berg, jedoch ohne den im Landkreis Miesbach liegenden Teil des Gemeinschaftsjagdreviers Niederaudorf-West.

### 7. HHG Kampenwand

Gemeinschaftsjagdrevier Aschau im Chiemgau  
 Gemeinschaftsjagdrevier Bernau

Gemeinschaftsjagdrevier Nußdorf  
 Eigenjagdrevier Cramer-Klett  
 Eigenjagdrevier Feichteck  
 Staatsjagdrevier Mitterleiten  
 Staatsjagdrevier Priental

### 8. HHG Inntal

Folgende Reviere, soweit sie innerhalb des Rotwildgebiets liegen:

Gemeinschaftsjagdrevier Brannenburg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Degerndorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Feilnbach  
 Gemeinschaftsjagdrevier Flintsbach-Ost  
 Gemeinschaftsjagdrevier Großbrannenburg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Großholzhausen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Kiefersfelden  
 Gemeinschaftsjagdrevier Litzldorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Niederaudorf-Ost  
 Gemeinschaftsjagdrevier Niederaudorf-West  
 Gemeinschaftsjagdrevier Oberaudorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pang-Süd  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pfraundorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Raubling-Ost  
 Gemeinschaftsjagdrevier Raubling-West  
 Gemeinschaftsjagdrevier Reischenhart  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wiechs  
 Eigenjagdrevier BHS Hochrunstfilze  
 Eigenjagdrevier Forstverwaltung Brannenburg  
 Eigenjagdrevier Großalm  
 Eigenjagdrevier Kreuzstraße  
 Eigenjagdrevier Dr. Rostoski  
 Eigenjagdrevier Torfwerk Feilnbach  
 Eigenjagdrevier Unterberg  
 Staatsjagdrevier Gießenbach  
 Staatsjagdrevier Koller und Hochrunstfilze  
 Staatsjagdrevier Neukreut  
 Staatsjagdrevier Rechenau  
 Staatsjagdrevier Tatzelwurm  
 Staatsjagdrevier Wildbarn

### 9. HHG Chiemgau-West

Beginnend beim Zusammentreffen der Forstamtsgrenzen Marquartstein-Ruhpolding mit der Staatsgrenze zu Österreich im Bereich Dürnbachhorn verläuft die Grenze der HHG entlang der Staatsgrenze in westlicher Richtung bis zur Grenze des Landkreises Rosenheim im Breitensteingebiet. Sie verläuft von dort weiter in nördlicher Richtung entlang der Landkreisgrenze Rosenheim-Traunstein bis zur Bahnstrecke München-Salzburg bei Bernau. Von hier verläuft sie in östlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Übersee und biegt dann in nördliche Richtung ab entlang der westlichen Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Übersee bis zur Bundesautobahn München-Salzburg. Sie folgt der Autobahn in östlicher Richtung bis zur Brücke über die Tiroler Achen, verläuft ab dort entlang dem Hochwasserdamm an der Ostseite des Flusses in südlicher Richtung bis zum Ende des Forstdistrikts XXIV. Ab hier verläuft die Grenze entlang der südlichen Begrenzung dieses Forstdistrikts in östlicher Richtung und dann entlang der östlichen Grenze des Forstdistrikts in nördlicher Richtung bis wiederum zur Autobahn München-Salzburg. Sie folgt der Autobahn in östlicher Richtung bis zur Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Grabenstätt-Holzhausen, welche ca. 200 m östlich der Autobahnunterführung Höring die Autobahn kreuzt. Ab hier bildet die zuerst in südliche, dann in östliche Richtung verlaufende Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Holzhausen die Grenze bis zu dem Punkt, an welchem sie mit der Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Siegsdorf links der Traun zusam-

mentrifft. Ab hier verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Gemeinschaftsjagdreviere Siegsdorf links der Traun und Bergen bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Forstamtsbezirks Siegsdorf. Die Grenze verläuft weiter entlang der Westgrenze der Verwaltungsjagd des Forstamts Siegsdorf bis zu deren Auftreffen auf die Grenze des Forstamtsbezirks Marquartstein im Hochgernbereich. Sie folgt ab hier der Forstamtsgrenze Marquartstein in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Staatsgrenze zu Österreich im Bereich Dürnbachhorn.

#### 10. HHG Chiemgau-Ost

Der Grenzverlauf beginnt beim Zusammentreffen der Forstamtsgrenzen Marquartstein-Ruhpolding und der Staatsgrenze zu Österreich im Bereich Dürnbachhorn. Ab hier verläuft die Grenze auf der Forstamtsgrenze Ruhpolding in nordwestlicher, später nördlicher und nordöstlicher Richtung bis zum Zusammentreffen mit der Grenze des Gemeinschaftsjagdreviers Siegsdorf links der Traun und folgt der Grenze dieses Gemeinschaftsjagdreviers in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bundesautobahn A 8 München-Salzburg. Ab hier bildet die A 8 bis zur Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land die Grenze der HHG. Von dort folgt die Grenze in südlicher Richtung der Landkreisgrenze zunächst bis zum Hochstauen, dann in westlicher Richtung bis zur Bundesstraße, und schließlich in südlicher Richtung der Forstamtsgrenze Ruhpolding-Berchtesgaden bis Schneizreuth. Hier folgt die Grenze der HHG Chiemgau-Ost in südwestlicher Richtung der Staatswald- und Forstamtsgrenze, bis sie mit der Staatsgrenze zu Österreich zusammentrifft, und folgt dann der Staatsgrenze bis zum Ausgangspunkt am Dürnbachhorn.

#### 11. HHG Berchtesgadener Land

Der Grenzverlauf beginnt im Norden beim Schnittpunkt der Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein mit der Bundesautobahn A 8 München-Salzburg im Bereich Neukirchen. Die Grenze verläuft dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der A 8 bis zur Staatsgrenze zu Österreich. Die östliche Grenze wird durch die Staatsgrenze zu Österreich, die südliche Grenze durch die Grenze des Nationalparks gebildet. Im Westen folgt die Grenze dann wieder der Staatsgrenze zu Österreich bis zur Forstamtsgrenze Ruhpolding, und dieser entlang bis zur Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Berchtesgadener Land und Traunstein. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Landkreisgrenze bis zum Schnittpunkt mit der A 8 im Bereich Neukirchen.

#### 12. HHG Isarauen

Das Rotwildgebiet Isarauen in den räumlichen Grenzen der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 3. März 2000 (GVBl. S. 111).

#### 13. HHG Mendorf

(für Damwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Arnbuch  
 Gemeinschaftsjagdrevier Berghausen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Breitenhill-Megmannsdorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Hüttenhausen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Mendorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pondorf I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pondorf II

## Kommunales GIS

mit  **ArcView**

Verwaltung  
 Planung  
 Konstruktion  
 Analyse

**ESRI** **CAS**  
 partner

CAS Bamberg . Holzmarkt 8 . 96047 Bamberg . Tel. 09 51 / 2 08 48 73  
 eMail: info@cas-bamberg.de . Web: www.cas-bamberg.de

Gemeinschaftsjagdrevier Schafshill  
 Gemeinschaftsjagdrevier Steinsdorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Thannhausen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Winden  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wolfsbuch I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wolfsbuch II  
 Eigenjagdrevier Bettbrunn  
 Eigenjagdrevier de Bassus Herrenholz  
 Eigenjagdrevier de Bassus Schamhaupten I  
 Eigenjagdrevier de Bassus Schamhaupten II  
 Eigenjagdrevier Leichtfuß Hexenagger  
 Eigenjagdrevier Schamhaupten III  
 Eigenjagdrevier Stark Schamhaupten IV

ferner die im Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, westlich des Schambachs und südwestlich der Altmühl liegenden Reviere

Gemeinschaftsjagdrevier Eggersberg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Meihern  
 Gemeinschaftsjagdrevier Riedenburg/Frauenberghausen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Riedenburg/Hattenhausen Jagdbögen II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Thann  
 Eigenjagdrevier Eggersberg  
 Eigenjagdrevier Eggersberg/Riedenburg  
 Eigenjagdrevier Thann-Eichet  
 Staatsjagdrevier Altmühlmünsterer Wald des Forstamts Riedenburg  
 Staatsjagdrevier Pflegeholz des Forstamts Riedenburg  
 (VO der Regierung von Niederbayern vom 19. November 1984, RABl NB S. 168).

14. HHG Naturpark Altmühltal (West)  
 (für Dam- und Muffelwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Appertshofen  
 Gemeinschaftsjagdrevier Attenzell  
 Gemeinschaftsjagdrevier Biberg  
 Gemeinschaftsjagdrevier Böhmfeld  
 Gemeinschaftsjagdrevier Böhming  
 Gemeinschaftsjagdrevier Denkendorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Echenzell  
 Gemeinschaftsjagdrevier Gelbelsee  
 Gemeinschaftsjagdrevier Gungolding II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Hofstetten I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Hofstetten II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Inching  
 Gemeinschaftsjagdrevier Irlahüll  
 Gemeinschaftsjagdrevier Kinding-Süd I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pfalzpoint  
 Gemeinschaftsjagdrevier Pfünz  
 Gemeinschaftsjagdrevier Schelldorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Stammham  
 Gemeinschaftsjagdrevier Walting I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Wettstetten  
 Eigenjagdrevier Arnsberg  
 Eigenjagdrevier Kipfenberg  
 Eigenjagdrevier Leinfelder  
 Eigenjagdrevier Neuhau-Stadtforst  
 Eigenjagdrevier WAF Stammham  
 Staatsjagdreviere des Forstamts Kipfenberg, soweit diese zwischen der Altmühl und der Bundesautobahn A 9 München – Nürnberg liegen.

15. HHG Kösching  
 (für Damwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Kasing  
 Gemeinschaftsjagdrevier Kösching III  
 Gemeinschaftsjagdrevier Kösching IV  
 Gemeinschaftsjagdrevier Kösching V

Gemeinschaftsjagdrevier Oberdolling  
 Eigenjagdrevier Horsch-Hellmannsberg  
 Staatsjagdreviere Köschinger Forst und Oberdolling des Forstamts Beilngries

16. HHG Petersbuch  
 (für Muffelwild im Landkreis Eichstätt)

Gemeinschaftsjagdrevier Kaldorf  
 Gemeinschaftsjagdrevier Petersbuch  
 Gemeinschaftsjagdrevier Seuersholz  
 Gemeinschaftsjagdrevier Workerszell nördlich der Bundesstraße 13  
 Eigenjagdrevier Lohrmannshof nördlich der Bundesstraße 13  
 Eigenjagdrevier Sperberslohe  
 Staatsjagdreviere des Forstamts Eichstätt, soweit sie im Workerszeller Forst liegen

ferner die im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Reviere

Gemeinschaftsjagdrevier Raitenbuch I  
 Gemeinschaftsjagdrevier Raitenbuch II  
 Gemeinschaftsjagdrevier Reuth a. W.  
 Gemeinschaftsjagdrevier Weißenburg IV nördlich der Bundesstraße 13  
 Staatsjagdrevier Forstamt Treuchtlingen (Raitenbucher Forst)  
 (VO der Regierung von Mittelfranken vom 19. April 1984, RABl MFr S. 69).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Mai 2004 in Kraft.

Zugleich tritt die Verordnung vom 28. Februar 1996 (RABl OB S. 25) außer Kraft.

München, 16. April 2004  
 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
 Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 57

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Vom 3. November 2003

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2002 und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 3. September 2003 231-1463-PAF/03) wie folgt geändert und neu gefasst:

Zweckverbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, der Markt Wolnzach und die Stadt Geisenfeld.

(2) Aufgabe des Zweckverbandes ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

## § 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(2) Er hat seinen Sitz in Pfaffenhofen a. d. Ilm.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet vom Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Ausnahme der Gemeinden Baar-Ebenhausen, Gerolsbach und Hohenwart. Nicht erfasst sind auch von der Gemeinde Manching die Gemeindeteile Forstwiesen, Manching, Niederstimm, Oberstimm, Pichl, Romertshof und Sonnenbrücke sowie von der Gemeinde Reichertshofen der Gemeindeteil Reichertshofen. Ferner umfasst der Geschäftsbezirk der Sparkasse das Gebiet der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm, des Marktes Wolnzach und der Stadt Geisenfeld.

## II.

Verfassung und Verwaltung

### § 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

die Verbandsversammlung (§§ 4-8)

der Verbandsvorsitzende (§ 9).

### § 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus insgesamt zwölf Verbandsräten. Es entsenden

der Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	vier Verbandsräte
die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm	vier Verbandsräte
der Markt Wolnzach	zwei Verbandsräte
die Stadt Geisenfeld	zwei Verbandsräte.

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat

endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

### § 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die bestellten Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 50 € für jede Sitzung der Verbandsversammlung, an der sie teilgenommen haben. Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 50 €.

(3) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

(4) Das Sitzungsgeld und der Auslagenersatz gelten Verdienstaufschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen ab Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt davon unberührt.

(5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt die Sparkasse.

### § 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

### § 7

Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist eine Dienstkraft der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

#### § 8

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere

a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,

b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute und die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Ersatzleute,

c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,

e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

#### § 9

##### Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm, sein Stellvertreter der erste Bürgermeister der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Ist auch der stellvertretende Verbandsvorsitzende verhindert, so ist weiterer Stellvertreter der an Lebensjahren älteste Verbandsrat, der zugleich Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse ist. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchst. c SpkG).

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 2 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

#### § 10

##### Sparkassenangestellte

(1) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten (Sparkassenangestellte) wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(2) Die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand übertragen.

#### III.

##### Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### § 11

##### Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbandes trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm	40 %
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm	40 %
Markt Wolnzach	10 %
Stadt Geisenfeld	10 %

Die Verbandsmitglieder dürfen den an sie abgeführten Bilanzgewinn nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke in deren Geschäftsbezirk verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

4) In Zeiträumen von fünf Jahren kann jedes Verbandsmitglied die Überprüfung des in Absatz 3 genannten Verteilungsschlüssels durch die Versammlung verlangen. Für die Änderung des Verteilungsschlüssels ist die Vorschrift des § 12 Abs. 1 maßgebend.

#### IV.

##### Statusänderungen

###### § 12

###### Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

###### § 13

###### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung,
- die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- die Übernahme der unkündbaren Sparkassenangestellten und der Sparkassenangestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergeht, so

haben die Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchst. c getroffen wird.

(3) Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbandes wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbandes mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchst. d) verbunden ist.

###### § 14

###### Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbandes die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

#### V. Schlussvorschriften

###### § 15

###### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

###### § 16

###### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

###### § 17

###### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 1972 (OBABl S. 63) außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 3. November 2003  
Zweckverband Vereinigte Sparkassen des  
Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm

Rudolf Engelhard  
Landrat, Verbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg****Vom 8. April 2004**

Der Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung:

## § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1969 (RABl OB S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1998 (OBABl S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandsräte haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.“

2. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 13 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“

5. § 18 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Satzung bestimmt.“

6. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf das Prüfungswesen sind Art. 103 bis 107 Gemeindeordnung und § 25 Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg zu veröffentlichen.“

## § 2

§ 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2002, § 1 Nrn. 3, 6 und 7 treten am Tage nach der Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 8. April 2004

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau  
im Landkreis Starnberg

Heinrich Frey

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 13. April 2004 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 63

**Schulverwaltung**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);  
Bildung von Fachsprengeln in den IT-Berufen****Bekanntmachung vom 20. April 2004****540.2-5204-4/04**

1. An den nachfolgend genannten Städtischen und Staatlichen Berufsschulen werden in den IT-Berufen Fachsprengel gebildet, die folgende Jahrgangsstufen und Gebiete umfassen:

Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Informations- u. Telekommunikationssystem-Elektroniker	10, 11, 12	Lkr. Freising Lkr. Erding Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden	Staatl. Berufsschule Freising
Fachinformatiker – Anwendungs-entwicklung	10, 11, 12	Anzing Forstinning Hohenlinden Markt Schwaben	
Fachinformatiker – System-integration	10, 11, 12	Pliening Poing Aus dem Landkreis München	
Informatik-kaufmann	10, 11, 12	die Gemeinden Garching Ismaning Oberschleißheim	
Informations- u. Telekommunikationssystem-Kaufmann	10, 11, 12	Unterschleißheim	
		Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Dachau Lkr. Landsberg a. Lech Lkr. Starnberg	Staatl. Berufsschule Fürstenfeldbruck
		LHSt. München Lkr. Bad Tölz Aus dem Lkr. Ebersberg die Gemeinden Aßling Baiern Bruck Ebersberg Egmating Emmering Frauenharting Glonn Grafing b. München Kirchseeon Moosach Oberpfaffmarn Steinhöring Vaterstetten Zorneding Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Städt. Berufsschule für Informationstechnik, München
		Lkr. Miesbach Aus dem Lkr. München die Gemeinden Aschheim Aying Baierbrunn Brunnthal Feldkirchen Gräfelfing Grasbrunn Grünwald Haar Höhenkirchen-Siegertsbrunn Hohenbrunn	Städt. Berufsschule für Informationstechnik, München



Kirchheim b.  
München  
Neubiberg  
Neuried  
Oberhaching  
Ottobrunn  
Planegg  
Pullach i. Isartal  
Putzbrunn  
Sauerlach  
Schäftlarn  
Straßlach-  
Dingharting  
Taufkirchen  
Unterhaching  
Lkr. Weilheim-  
Schongau

Informations- u. Telekommunikationssystem-Elektroniker	10, 11, 12	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	Staatl. Berufsschule I Ingolstadt
Fachinformatiker – Anwendungsentwicklung	10, 11, 12		
Fachinformatiker – Systemintegration	10, 11, 12	Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Mühldorf Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule I Traunstein
Informatik-kaufmann	10, 11, 12	KfrSt. Ingolstadt Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Pfaffenhofen	Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
Informations- u. Telekommunikationssystem-Kaufmann MMM	10, 11, 12	Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Mühldorf Lkr. Rosenheim KfrSt. Rosenheim	Staatl. Berufsschule II Traunstein

2. Die Berufsschulpflichtigen der genannten Ausbildungsberufe haben die für sie zuständige Berufsschule zu besuchen.

3. Die Sprengelbildungen werden zum 1. August 2004 wirksam.

München, 20. April 2004  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 64

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Richard Boorberg Verlag, München

Magg, **Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern**; Textausgabe mit Einführung. 15. Aufl., 2004, 312 S., kart., 14,80 €.

Das Werk stellt die geltenden Kommunalgesetze sowie die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages auf neuem Stand dar und berücksichtigt sämtliche seit der Voraufgabe eingetretenen Rechtsänderungen. Die Einleitung verschafft einen Überblick, beispielsweise über Stellung und Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie über die Pflichten der Gemeinde- bzw. Kreisräte als Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Die Grundlagen der staatlichen Aufsicht und des Finanzwesens der Gemeinden und Landkreise werden zusammengefasst dargestellt. Die Neufassung des Art. 83 der Bayerischen Verfassung – Einführung des Konnexitätsprinzips und des Konsultationsverfahrens – wird kurz erläutert.

Schwerpunkt des Bandes ist die Sammlung der Vorschriften, die für die praktische Arbeit im Gemeinderat und Kreistag von besonderer Bedeutung sind. Unter anderem sind neben der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern auch die Verwaltungsgemeinschaftsordnung und die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte enthalten.

OBABl 2004, S. 65

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

**Sozialhilfe SGB XII – Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II**; Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis. 1. Aufl., 2004, 88 S., 8 €.

Das neue SGB XII (Sozialhilferecht) und das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, das künftige SGB II, treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragraphen- und Seitenangaben enthält die aktuellen (Rechtsstand: 1. Januar 2004) Vorschriftentexte des SGB XII und des SGB II zur Orientierung für Sozialämter, Jugendämter, Job-Center in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Schlageter/Ernst u.a., **Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer – 2003/2004**; Ein Wegweiser für behinderte Menschen, Kriegsoffer, Wehrdienst- und Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte. 50. Jahresausgabe 2003, 1276 S., 37,80 €.

Der aktuelle Ratgeber zum Behindertenrecht und sozialen Entschädigungsrecht – KB-Helfer ist ein Nachschlagewerk mit allen wichtigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und mit zahlreichen Entscheidungen der Obergerichte der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Außerdem sind Auszüge aus den einschlägigen amtlichen Rundschreiben abgedruckt, die wesentliche Einzelfragen regeln. Im Tabellenteil sind die verschiedenen Leistungsarten – getrennt nach alten und neuen Bundesländern – übersichtlich dargestellt sowie notwendige ergänzende Übersichten, wie z. B. die Vergleichseinkommen oder die GdB/MdE-Tabelle, abgedruckt.

In der 50. Jahresausgabe ist eine Vielzahl gesetzlicher Änderungen, insbesondere das Dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften, das Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit, das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetz und die beiden Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz-Gesetze), eingearbeitet. Aber auch die Änderungen, die das Beitragssicherungsgesetz in der Krankenversicherung und das Gesetz zur Änderung von Fristen und Bezeichnungen im Sozialgesetzbuch IX hervorgerufen haben, sind umfassend berücksichtigt. Eingearbeitet wurden weiter die neu gefassten Pflegebedürftigkeitsrichtlinien sowie aktuelle Rundschreiben und Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und der Sozialministerien der Länder. Neu aufgenommen wurden im Tabellenteil Übersichten über die Vermögensschonbeträge in der Kriegsofopferfürsorge.

OBABI 2004, S. 65

### Verlagsgruppe Hüthing/Jehle/Rehm, München

Schönfeld/Reimers, **Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse/Mini-Jobs/400 €-Jobs**; 6. Aufl., 2004, 209 S. + CD-ROM, kart., 19,80 €.

Das vorliegende Buch informiert über die Vorgaben, die bei geringfügiger Beschäftigung, bei Mini- oder 400 €-Jobs zu beachten sind. Zu den Bereichen Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht stellt es jeweils kurz die gesetzlichen Grundlagen dar, gibt dann ausführliche Erläuterungen zu den Einzelaspekten und verdeutlicht diese schließlich durch Fallbeispiele. So ergibt sich ein Leitfaden, der Personalsachbearbeitern und Vorgesetzten wichtige Fragen zur Gestaltung geringfügiger Arbeitsverhältnisse beantwortet. Auf der beiliegenden CD-ROM finden sich Musterverträge und Formulare, die bearbeitet und editiert werden können.

Wiebel/Bauer, **Der Feldgeschworene**; Erläuterte Ausgabe, 27. Aufl., 2004 kart., 121 S., 16,80 €.

Die erläuterte Ausgabe der für Feldgeschworene geltenden Vorschriften stellt alle wichtigen Informationen zur Verfügung. Er enthält die relevanten Vorschriften aus dem Abmarkungsgesetz mit ausführlichen Erläuterungen, die Feldgeschworeneneordnung und die Feldgeschworenenbekanntmachung.

Im Anhang finden sich ergänzend Auszüge aus dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz, aus dem BGB und aus dem Fischereigesetz für Bayern. Alle Neuerungen im Abmarkungsgesetz, der Feldgeschworeneneordnung und der Feldgeschworenenbekanntmachung, die seit dem Jahr 2000 umgesetzt wurden, werden berücksichtigt.

OBABI 2004, S. 66

### Walhalla Fachverlag, Regensburg

Petin/Efferz, **BAT-Jahrbuch Bund/Länder 2004/2005**; Kommentierte Textsammlung, 736 S., kart., 19,95 €. Petin/Efferz, **BAT-Jahrbuch Kommunalbereich 2004/2005**; Kommentierte Textsammlung, 704 S., kart., 19,95 €.

Das aktuelle Tarifrecht für Bund/Länder und den kommunalen Bereich.

Die neue Ausgabe des BAT-Jahrbuch Bund/Länder 2004/2005 enthält als Textsammlung die geltenden Tarifverträge für alle Angestellten des Bundes und der Länder, für Personalsachbearbeiter, für Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Die neue Ausgabe des BAT-Jahrbuch Kommunalbereich 2004/2005 richtet sich an alle Angestellten der Kommunen, kommunalen Gebietskörperschaften und kommunalen Einrichtungen, an Personalsachbearbeiter sowie Mitarbeiter der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände.

Neben den aktuellen Gehaltstabellen 2004/2005 enthalten beide Ausgaben den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) mit Erläuterungen einschließlich der Sonderregelungen zum BAT und Tätigkeitsmerkmale zur Eingruppierung sowie die tariflichen Regelungen über Altersteilzeit, Personalunterkünfte, Rationalisierungsschutz, Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen, Zulagen zur Zahlung der (Weihnachts-) Zuwendungen und den Tarifvertrag Altersversorgung.

Das BAT-Jahrbuch Bund/Länder berücksichtigt mit dem Berliner Anwendungs-Tarifvertrag zudem die besondere Situation der Angestellten des Landes Berlin. Die seit der Tarifrunde 2003 eingetretenen Änderungen sind in allen Bereichen berücksichtigt.

OBABI 2004, S. 66

### Richard Boorberg Verlag, München

Jäde/Dirnberger u.a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 26. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2004. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 610 S. in 2 Ordnern) 84 €.

OBABI 2004, S. 66

### Richard Boorberg Verlag – edition moll – , Stuttgart

Clemens/Millack u.a., **Besoldungsrecht des Bundes und der Länder**. 67. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 3 930 S. in 4 Ordnern) 86 €.

Schröder/Beckmann u.a., **Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder**; Unterstützungsprinzipien, Vorschussrichtlinien.

98. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Juli 2003.

99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. November 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 420 S. in 3 Ordnern) 91 €.

OBABI 2004, S. 66

### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**; Handkommentar. 34. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Juli 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 550 S. in 2 Ordnern) 92,50 €.

**Empfehlungen zur Kriegsofopferfürsorge**. 11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 090 S. im Ordner) 41 €.

OBABI 2004, S. 66

### Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, München

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2004, 61,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (674 S. im Ordner) 63,40 €.

OBABI 2004, S. 66

**Verlagsgruppe Hüthing Jehle Rehm GmbH, München**

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004, 192 S., 51,90 €.

**ZTR – Zeitschrift für Tarifrecht**. Tarif, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Der Preis für ein Ganzjahres-Abonnement beträgt 192 € einschließlich der Versandkosten.

König/Luber/Gmeiner, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst. 123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 300 S., 75 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u.a., **Bundes-Angestellentarifvertrag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 178. Ergänzungslieferung, 332 S., 81,30 €.  
179. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2004, 328 S., 80,40 €.

Scheuring/Steingen/Banse u.a., **Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder**; Kommentar. 144. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004, 286 S., 70,10 €.

Lange/Novak/Sander u.a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. Januar 2004, 284 S., 56,20 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar. 70. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004, 240 S., 58,80 €.

**Rente/Altersteilzeit – Ausgabe 2004**; Alle rentenrechtlichen Neuregelungen im Überblick; Erläuterungen zu Abfindungen und Altersteilzeit; Umfangreicher Tabellenteil. 8. Aufl., 2004, 208 S. + CD-ROM, DIN A 4, kart., 24,80 €.

Mildenberger/Pühler u.a., **Beihilfenvorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 103. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 272 S., 66,65 €.

Weber/Banse/Krämer, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**; Textsammlung mit Kommentierung des Bundesrechts. 61. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 250 S., 61,25 €.

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 57. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 188 S., 46,10 €.

Ballerstedt/Schleicher u.a., **Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung**; Kommentar. 93. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2004, 340 S., 83,30 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –**; Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung. 64. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 164 S., 41,90 €.

Jäde/Dirnberger u.a., **Bauordnungsrecht Brandenburg**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2004, 204 S., 48,90 €.

Jäde/Dirnberger u.a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2004, 194 S., 46,50 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 58. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004, 292 S., 77,40 €.

Linhart u.a. (fr.Schmitt/Hillermeier), **Bundessozialhilfegesetz mit Asylbewerberleistungs- und Grundsicherungsgesetz**; Kommentar. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2003, 94 S., 26,80 €.

Eicher/Haase u.a., **Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**, Kommentar. 46. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2004, 280 S., 56 €.

OBABI 2004, S. 66

**Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart**

Zerle/Hein, **Forstrecht in Bayern**, Kommentar. 10. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2000, 464 S., 104,39 €.

11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2003, 272 S., 65,80 €.

OBABI 2004, S. 67

**Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach**

Hiebel, **Dienstrecht in Bayern I**; Ergänzbares Sammlung zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen. 123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2003, 144 S., 29,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 605 S. im Ordner) 120 €.

Rothbrust, **Dienstrecht in Bayern II**; Arbeitsrecht/Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter. 91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 144 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 585 S. im Ordner) 166 €.

Jakubith, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbares Sammlung mit Kommentar.

78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004, 160 S., 39,90 €.

79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2004, 128 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 888 S. im Ordner) 110 €.

Honnacker/Weber, **Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern – Vorschriftensammlung mit Erläuterungen**. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2004, 128 S., 34,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 194 S. im Ordner) 89 €.

Zimmermann/Büchner, **Kommunalrecht in Bayern**; Kommentar. 95. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2004, 96 S., 30,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 696 S. im Ordner) 75 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2004, 96 S., 39,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 122 S. im Ordner) 85 €.

Thum, **Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern**; Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2004; 128 S., 35,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1 154 S. im Ordner) 77 €.



Die unschlagbaren Vorteile  
der VarioTHEK®:

- individuelle Ausstattung
- rollbar und höchst mobil
- wird steckerfertig geliefert
- an jeden Medienflügel®  
anschließbar
- von bis zu 5 Personen  
gleichzeitig nutzbar

## Die VarioTHEK® – der mobile, rollbare Schüler- und Studentenarbeitsplatz

Die Ausstattung der VarioTHEK® ist individuell wählbar. Alle Medienanschlüsse, wie Stromversorgung, Wasser, Abwasser, Gas, Reingas, sowie die Ausstattung mit PC-Modul inklusive Zubehör, Netzwerk und Internetanbindung, direkte Arbeitsplatzbeleuchtung sind möglich.

Auch die Ausstattung, mit integrierter Absaugung oder Dunstabzug und Kochmulden, als mobiler Küchenblock ist realisierbar.

Sie ist an jeden Medienflügel® anschließbar und wird über die vorhandenen Medien versorgt.

Die VarioTHEK® ist höchst mobil und kann selbst in einer "kleinen Pause" von einem Raum in den nächsten gerollt werden.

WALDNER Labor- und Schuleinrichtungen GmbH · Buchenstraße 12 · 01097 Dresden  
Telefon +49 (0) 3 51 - 829 60-10 · Telefax +49 (0) 3 51 - 829 60-30 · E-Mail: schule\_vertrieb@waldner.de  
[www.waldner.de](http://www.waldner.de)